

# Merkblatt zum Erwerb von Durchleitungsrechten auf Grundeigentum der Linthebene-Melioration (LM)

V 1.21/01.01.13, Erlassen von der Verwaltungskommission am 15. November 2007; im Vollzug ab 1. Dezember 2007

## Anlass

Dieses Merkblatt bezweckt einen sauberen Ablauf zum Erwerb von Durchleitungsrechten auf Eigentum der LM und soll den Mitarbeitern in den Gemeinden und in den Versorgungswerken als Arbeitshilfe dienen.

## Zeitliche Vorgaben

Um mit dem Gesuchsteller die Details klären zu können, erwartet die technische Leitung als zuständige Stelle mindestens sechs bis acht Wochen vor Baubeginn eine Kontaktaufnahme. Mit dem Bau der Leitungen darf im Bereich des Grundeigentums der LM erst begonnen werden, wenn die entsprechenden Verträge von beiden Parteien rechtskräftig unterzeichnet sind.

## Inhaltliche Vorgaben

Die Durchleitungsverträge werden im Normalfall auf dem Standardformular durch die Linthebene Melioration erstellt und dem Gesuchsteller zur Unterschrift unterbreitet.

Folgende Informationen und Grundlagen sind beizubringen:

1. Projektplan im Massstab 1:500 oder 1:1'000 auf der Grundlage des Planes für das Grundbuch in einfacher Ausführung (kein Architektenplan!).
2. Massstäbliches Längenprofil im Bereich der Querung von Kanälen der LM, Gesamtprojektübersicht.
3. Grabennormalprofil mit eingetragenem Ortungsband.
4. Weitere Plan-Unterlagen können fallweise eingefordert werden.
5. Nennung des Materials, der Aussen-Durchmesser, der Anzahl und der Medien der Leitungen, für die um ein Durchleitungsrecht ersucht wird. Das Durchleitungsrecht muss zwingend auch für Leer- oder Mantelrohre zum Zeitpunkt der Grabarbeiten erworben werden, unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Mediums.
6. Name und Adresse des Vertragspartners.
7. Name, Vorname und Funktion derjenigen Personen, die bevollmächtigt sind, den Vertrag seitens des Gesuchstellers rechtskräftig zu unterzeichnen
8. Verträge betreffend Durchleitungsrechte können auf Wunsch des Berechtigten im Grundbuch eingetragen werden. Die Anmeldung erfolgt nach beiderseitiger Unterzeichnung der Verträge durch die LM; die Kosten gehen zu Lasten des Berechtigten.

## Randbedingungen

Für die Projektierung von erdverlegten Leitungen sind folgende Randbedingungen zu berücksichtigen:

1. Anschlüsse an Entwässerungsanlagen  
Der Anschluss von Meteorwasserleitungen an eine Entwässerungsanlage der LM ist gemäss Art. 32 Konkordat bewilligungspflichtig. Für den Anschluss sind die Normalien der LM verbindlich.
2. Querung von Kanälen  
Die Unterquerung von offen geführten Kanälen der LM hat mit angemessenem Abstand zu erfolgen. Die einzuhaltenden Abstände berücksichtigen den späteren Ausbau der Kanäle. Abweichungen von den gemäss Normblatt definierten Massnahmen sind nur aus technischen Gründen zugelassen.
3. Querung bei Strassen mit Belag  
Bei Strassen der LM mit einem Hartbelag gilt grundsätzlich ein Aufbruchverbot. Abweichungen sind durch die LM zwingend schriftlich zu erteilen, wobei die festgehaltenen Bedingungen und Auflagen vorbehaltlos einzuhalten sind.
4. Leitungen längs Strassenzügen  
Werden Fremdleitungen in Strassen der LM längs der Strassenachse verlegt, so ist ein allfällig vorhandener bituminöser Belag nach Abschluss der Bauarbeiten in der Regel auf der gesamten Belagsfläche zu ersetzen, damit der Leitungsgraben fachgemäss verdichtet werden kann, um Setzungen zu vermeiden. Die einzubauende Schichtstärke des Belages bemisst sich an den einschlägigen Normen, beträgt auf Strassen der LM mit eingebauten Belag AC T 16 L (Tragdeckschicht) aber mindestens 7 cm.
5. Die durch den Berechtigten eingebauten Beläge werden durch ein neutrales Spezialbüro auf Schichtstärke und Verdichtungsgrad geprüft. Der entsprechende Kontrollaufwand geht zu Lasten des Berechtigten.
6. Leitungen entlang von Kanälen  
Längs Kanälen gelten die jeweiligen minimalen Gewässerabstände für Bauten und Anlagen. Der Gewässerraum nach GSchV Art. 41a darf mit keinerlei Bauten und Anlagen beansprucht werden. Die Details werden durch die Kantone Schwyz und St. Gallen sowie die betreffenden Gemeinden geregelt.

## Finanzielle Abgeltung

Der Erwerb von Durchleitungsrechten sowie die Aufwendungen für Dienstleistungen und Beratungen sind zu entschädigen. Die entsprechenden Ansätze sind im Gebührentarif der Linthebene Melioration vom 21. März 2011 (publiziert im Amtsblatt des Kantons Schwyz am 17. Februar 2012 und St. Gallen am 27. November 2011) abschliessend geregelt.